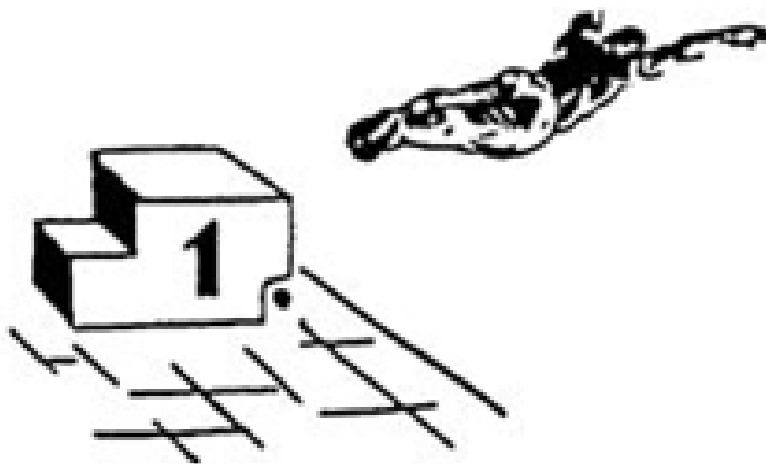


SATZUNG



*Schwimm-Club
Aldorf-Hoengen*

1972 e.V.

SATZUNG

des Schwimm-Clubs Alsdorf Hoengen 1972 e. V.

§ 1

Name – Sitz – Zweck

1. Der Club trägt den Namen „Schwimm-Club Alsdorf-Hoengen 1972“ (SCAH) und führt den Zusatz e.V. nach Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht. Der SCAH ist Mitglied in den entsprechenden Fachverbänden, wie Westdeutscher Schwimmverband e.V. und Stadtsportverband.
2. Der Sitz des SCAH ist Alsdorf.
3. Zweck des SCAH ist ausschließlich die unmittelbare und selbstlose Förderung der Ausübung des Schwimmsports – unter besonderer Betonung der Ausbildung der Jugendlichen – als Breitensport. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
4. Der SCAH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51-68 AO). Der SCAH ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des SCAH dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
5. Der SCAH ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme als Mitglied des SCAH entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung über das Aufnahmegesuch ist dem Bewerber, ohne Angabe von Entscheidungsgründen, schriftlich mitzuteilen.
2. Jede natürliche und juristische Person kann bei Anerkennung dieser Satzung Mitglied des SCAH werden. Der Antrag um Aufnahme in den SCAH ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Jugendliche haben zusätzlich die schriftliche Zustimmung ihres

gesetzlichen Vertreters beizubringen. Der gesetzliche Vertreter ist unter anderem für die Erfüllung der Beitragspflicht als selbstschuldnerischer Bürge haftbar.

§ 3

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Ausschluss oder Austritt des Mitgliedes.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des SCAH. Er ist durch Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten vor Ablauf des Kalenderjahres zu erklären. Die Beitragspflicht besteht weiter bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes. Der Vorstand gibt dem auszuschließenden Mitglied oder seinem gesetzlichen Vertreter vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Ausschluss des Mitgliedes wird schriftlich, unter Angabe des Grundes und des Ausschlusszeitpunktes, mitgeteilt.
4. Ausschlussgründe sind:
 - a) Grober Verstoß gegen die Zwecke des SCAH, die Satzung und die Ordnungen
 - b) Grober Verstoß gegen die Beschlüsse und Anordnungen des Vorstandes
 - c) Zahlungsrückstand des Beitrages
 - d) Schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des SCAH und
 - e) Grober Verstoß gegen die Kameradschaft innerhalb des SCAH sowie gegen allgemeingültige Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens.

§ 4

Maßregelungen

1. Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen die Anordnung des Gesamtvorstandes und der Abteilung verstoßen, können mit folgenden Maßnahmen belangt werden:
 - a) Verweis
 - b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des SCAH

§ 5

Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag (Jahresbeitrag) sowie die einmalige Aufnahmegebühr werden jährlich auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen und festgelegt.
2. Der Beitrag ist eine Bringschuld und wird immer (im Monat Januar) für 1 Jahr im Voraus bezahlt.
3. Wer im Laufe des Jahres eintritt, zahlt den Beitrag vom Monat der Anmeldung an bis zum Jahresende in einer Summe auf das Konto des SCAH ein.
4. Bei Austritt eines Mitgliedes wird der Mitgliedsbeitrag (Jahresbeitrag) für das Jahr des Austritts nicht zurückerstattet.
5. Mit der Beitragszahlung ist das Mitglied gleichzeitig bei der Deutschen Sporthilfe versichert.
6. Fördernde Mitglieder, die nicht am aktiven Schwimmsport teilnehmen, zahlen ebenfalls einen jährlich festzulegenden Jahresbeitrag.

§ 6

Stimmrecht – Wahlrecht

1. Stimmberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag gezahlt und das 17. Lebensjahr vollendet haben

§ 7

Organe des SCAH

Die Organe des SCAH sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Mitglieder sind durch den Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich, unter Angabe der einzelnen Punkte der Tagesordnung, einzuladen. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind schriftlich bis spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten. Zu Beginn der Versammlung wird über die Aufnahme der Anträge in die Tagesordnung von den Mitgliedern mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer abgestimmt.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei Neuwahlen des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter, welcher dem amtierenden Vorstand nicht angehören darf. Bei der Beschlussfassung entscheidet, soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt, die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen und offen; eine geheime bzw. verdeckte Abstimmung ist nur dann durchzuführen, wenn sie von einem stimmberechtigten Mitglied beantragt und von der Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer bestätigt wird.

3. Beschlüsse, durch welche diese Satzung abgeändert, ergänzt oder verkürzt wird, bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von 2/3-tel der anwesenden stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer. Satzungsänderungen sind vor der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung rechtzeitig als Antrag in schriftlicher Form beim Vorstand einzureichen, damit dieser den Antrag prüfen und dem zuständigen Finanzamt zur Genehmigung vorlegen kann.
4. Wählbar ist jedes stimmberechtigte Mitglied des SCAH. Eine zur Wahl vorgeschlagene Person hat dem Versammlungsleiter vor der Wahl seine Bereitschaft zur Amtsübernahme anzuzeigen.
5. Zum Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Die Beschlussfassung über die Richtlinien zur Ausübung des Sports im SCAH
 - b) Beschlüsse zu den Berichten des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - c) Die Entlastung des Vorstandes
 - d) Die Wahl des Vorstandes, des Kassenwarts und der Kassenprüfer, soweit diese satzungsmäßig ansteht

- e) Die Beschlussfassung über andere satzungsmäßige Aufgaben und Anträge
- f) Die Festsetzung der Mitglieder- und Aufnahmebeiträge

§ 9

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund innerhalb von zwei Wochen nach Beantragung, einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn:
 - a) Ein Vorstandsmitglied oder
 - b) 1/4-tel aller Mitgliederdies schriftlich – unter Angabe des Grundes/der Gründe – beim Vorstand beantragen.
2. Gegenstand der Tagesordnung ist nur der Grund (die Gründe), der zur Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung geführt hat. Weitere Tagesordnungspunkte bedürfen zu ihrer Behandlung der Zustimmung einer 2/3-tel Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Versammlungsmitglieder. Die weitere Verfahrensweise regelt sich wie unter § 8 dieser Satzung niedergeschrieben.

§ 10

Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - Dem Vorsitzenden
 - Dem Geschäftsführer
2. Der Vorstand erfüllt die Aufgaben des SCAH im Rahmen und im Sinne dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Clubbeschlüsse und die Verwaltung des Club-Vermögens.
3. Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer. Ihre Wahl erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Kalenderjahren. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wird im ersten Wahlgang die absolute Stimmenmehrheit für jedes zu wählende Vorstandsmitglied nicht erreicht, so entscheidet in einem zweiten Wahlgang die relative Stimmenmehrheit für jedes zu

wählende Vorstandsmitglied. Die Wahl der zwei Kassenprüfer erfolgt in einem gemeinsamen Wahlgang. Gewählt sind die Bewerber mit der relativen Mehrheit der Stimmen.

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
Vertretungsberechtigt für den SCAH im Sinne des Gesetzes sind der Vorsitzende und der Geschäftsführer. Jeder von ihnen vertritt den SCAH gerichtlich und außergerichtlich einzeln.
5. Bei Geldgeschäften bis zu 500,-- EURO (in Worten: fünfhundert) ist der Kassenwart unter Vorlage der Rechnungen – die von einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied gegengezeichnet werden müssen – allein anweisungsberechtigt. Bei höheren EURO-Beträgen sind der Vorsitzende oder der Geschäftsführer gemeinsam mit dem Kassierer anweisungsberechtigt.
6. Der Vorsitzende oder der Geschäftsführer sind berechtigt, im Falle einer Beanstandung des Amtsgerichts oder des Finanzamtes, gemäß der Beanstandung die Beschlüsse zu fassen, die Satzung zu ändern und/oder zu ergänzen und alles Nötige zu veranlassen um die jeweilige Beanstandung im Sinne des SCAH zu beheben.

§ 11

Kassenwart

Der Kassenwart zieht die Beiträge ein, verwaltet die Kasse des SCAH und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben mit den entsprechenden Belegen. Die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung ist alljährlich von zwei Kassenprüfern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden und nicht dem amtierenden Vorstand angehören dürfen, zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten. Von den beiden Kassenprüfern darf nur einer im folgenden Jahr wieder gewählt werden.

§ 12

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die des Vorstandes sind Protokolle anzufertigen. Diese sind vom Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer, sowie vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 13

Auflösung des SCAH

1. Der Antrag zur Auflösung des SCAH oder zur Änderung oder Wegfall des bisherigen Zwecks des SCAH gemäß § 1 Nr. 3 und 4 dieser Satzung kann von:

- a) Einem Vorstandsmitglied und/oder
- b) 1/4-tel aller stimmberechtigten Mitglieder des SCAH

schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Der Eingang des Antrages ist zu datieren und dem Antragsteller zu bestätigen.

2. Über die Auflösung des SCAH bedarf es eines Beschlusses einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Der Beschluss muss mit 3/4-tel Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Clubmitglieder gefasst werden. Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ist spätestens vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrages vom Vorstand in schriftlicher Form einzuladen.
3. Bei Auflösung des SCAH oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Alsdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14

Verweisungsklausel

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt wird, finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches in der gültigen Fassung Anwendung.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verpflichtungen und eventuellen Streitigkeiten aus dieser Satzung ist Alsdorf.

Diese Satzung wurde in ihrer aktualisierten Fassung auf der Mitgliederversammlung vom

19.11.2015

beschlossen.